



INHALT:

- Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost (Entwässerungssatzung – EWS –) vom 17. 12. 2001
- Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost vom 17. 12. 2001
- Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter
- Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost
- 19. Änderung des Flächennutzungsplans betreffend den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8203 für das Gebiet Schiffbauerweg, Würm- und Berger Straße (Schulz-Verlag), Gemarkung Percha; Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
- 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8118 Gewerbegebiet an der B2 betreffend die Fl.Nr. 863/1, Gemarkung Starnberg (Erweiterung der Tierklinik); Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
- Bebauungsplan Nr. 8122 Oberfeld; 3. Änderung für die Fl.Nrn. 434/2 und 434/5, Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Bebauungsplan Nr. 8136 Nord; 1. Änderung für das Gebiet zwischen Ludwigstraße, Kaiser-Wilhelm-Straße, Josef-Jägerhuber-Straße und der Fl.Nr. 414 (Bahn), Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost (Entwässerungssatzung – EWS) vom 17. 12. 2001

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20. 6. 1994 (BayRS 2060-6-1-I) in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung, Art. 41b Abs. 1 und 2 des Bayer. Wassergesetzes erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost, Körperschaft des öffentlichen Rechts, nachfolgend als Zweckverband bezeichnet, folgende Satzung:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage für Schmutzwasser und begrenzt (§ 4 Abs. 1 Satz 2) für Niederschlagswasser als öffentliche Einrichtung für das Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden, ausgenommen für den Ortsteil Haunshofen der Gemeinde Wielenbach.

(2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt der Zweckverband.

(3) Zur Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gehören nicht die Grundstücksanschlüsse.

§ 2
Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	ist Schmutzwasser oder Niederschlagswasser. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
Schmutzwasser	ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.
Niederschlagswasser	ist Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließt.
Fremdwasser	ist Grund-, Quell- und Drainagewasser.
Kanäle	sind Mischwasserkanäle oder Schmutzwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Rückhaltebecken, Pumpwerke.
Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme von Schmutzwasser und begrenzt (§ 4 Abs. 1 Satz 2) von Niederschlagswasser bestimmt.
Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)	sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht kurz nach der Grenze des anzuschließenden Grundstückes bzw., wenn sich der Kanal innerhalb des Grundstückes befindet, bis zum ersten privaten Kontrollschacht.
Grundstücksentwässerungsanlagen	sind die Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten des Abwassers dienen, einschließlich der erforderlichen Kontrollschächte.
Messschacht	ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das Schmutzwasser und – soweit vom Zweckverband anlässlich der Planfreigabe gemäß § 10 Abs. 2 schon genehmigt – im Bereich von Mischwasserkanälen auch das Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesrecht-

licher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
- a) wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
- b) solange eine Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Der Zweckverband kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Schmutzwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5
Anschluss- und Benutzungsanspruch

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlussanspruch). Ein Anschlussanspruch besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Schmutzwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Schmutzwasser-einleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Zweckverband innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungsanspruch). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6
Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungsanspruch

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7
Sondereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8
Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von den Grundstückseigentümern hergestellt, erneuert, geändert, erweitert und unterhalten; die §§ 9 Abs. 6 und 10 mit 12 gelten entsprechend.
- (2) a) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- b) Jedes Grundstück ist für sich gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken zu entwässern. Bei Teilung eines angeschlossenen Grundstückes müssen die neuen Grundstücke gesondert entwässert werden.
- c) Soweit es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen und die öffentliche Entwässerungsanlage nicht beeinträchtigt wird, kann der Zweckverband für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss zulassen, auch wenn diese selbstständig genutzt werden.
- (3) Das Benützen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet; es bedarf jedoch im Einzelfall des Einvernehmens mit der betreffenden Gemeinde.
- (4) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9
Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist an ihrem Ende und darüber hinaus nach den technischen Erfordernissen des Einzelfalles, bei Beachtung der Aussagen in den Merkblättern und Typenplänen des Zweckverbandes (§ 10 Abs. 1 vorletzter Satz), mit Kontrollschächten auszustatten. Diese Schächte sind mindestens in DN 1000 auszuführen und vom Grundstückseigentümer stets zugänglich freizuhalten; sie haben offene Gerinne, Steigeisen, Konen und BEGU-Abdeckungen aufzuweisen. Der Zweckverband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zu den Kontrollschächten ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle oder erfolgt die Erschließung des Grundstückes durch einen anderen, als einen freispiegeligen Kanal, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage oder sonstigen maschinellen Einrichtung zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage bzw. Einrichtung eine ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers bei einer der Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Entwässerungsanlage des Zweckverbandes hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete und vom Zweckverband zugelassene Unternehmen ausgeführt werden.

§ 10
Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt, erweitert oder geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in zweifacher Fertigung einzureichen:
- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100 bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
- Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Unterlagen haben den beim Zweckverband aufliegenden Merkblättern und Typenplänen zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der Zweckverband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 11
Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Erweiterns, des Erneuerns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Die Überprüfungen erfolgen nach Rückverfüllung des Rohrgrabens.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben die Dichtheit der Leitungen und der übrigen Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse durch Dichtheitsprüfungen gemäß EN 1610 und EN 752 und dem ATV-Arbeitsblatt A 139 nachzuweisen, die vom Zweckverband abnehmen zu lassen sind. Das Einrichten dieser Dichtheitsprüfungen ist dem Zweckverband einen Tag vorher anzuzeigen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (6) Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Diese Inbetriebnahme darf in jedem Fall erst nach vorausgegangener Abnahme der Dichtheitsprüfung lt. Absatz 3 erfolgen.
- (7) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12
Überwachung

- (1) Der Zweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und zu untersuchen sowie Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Zweckverband sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit Zugang zu den Grundstücken, Gebäuden und allen Anlagenteilen im erforderlichen Umfang zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwasser-messungen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von 10 Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Zweckverband eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen. Der Zweckverband kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der dem Zweckverband das Überprüfen der Leitungen mit technischen Hilfsmitteln, wie TV-Kameras und Spülschläuchen, ermöglicht (durch Ergänzung der Leitungen um Kontrollschächte DN 1000 mit offenen Gerinnen, Steigeisen, Konen- und BEGU-Abdeckungen in der erforderlichen Stückzahl) und Störungen anderer Einleiter sowie Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Schmutzwasser, das in sei-

ner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen und festgestellte Störungen und Schäden umgehend zu beheben (§ 8 Abs. 1).
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Schmutzwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen (nicht Sickerschächte) sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Für Mischwasserkanäle gilt die Einschränkung im § 4 Abs. 1 Satz 2.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der Zweckverband.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, Lösemittel
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 6. Grund-, Quell- und Drainagewasser
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärstoff, Blut aus Schlachtereien, Molke
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen des Zweckverbandes zur Beseitigung der Fäkaltschlämme
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole. Ausgenommen sind
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
 - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung vom 09. 12. 1990 (GVBl S. 586) in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit der Zweckverband keine Einwendungen erhebt.
 11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35° C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen zusammen mit der Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann der Zweckverband in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Zweckverband erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) Der Zweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem Zweckverband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.

§ 16

Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

- (1) Der Zweckverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Anschluss verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Der Zweckverband kann eingeleitetes Schmutzwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten des Zweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden sind befugt, die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke zu angemessener Tageszeit im erforderlichen Umfang zu betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18

Haftung

- (1) Der Zweckverband haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der öffentlichen Entwässerungsanlage nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 20

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung des Zweckverbandes vom 22. 09. 1992, zuletzt geändert am 06. 03. 2000, außer Kraft.

Herrsching a. Ammersee, den 17. 12. 2001

ZWECKVERBAND ZUR ABWASSERBESEITIGUNG

AMMERSEE-OST

gez. A. W e x l b e r g e r, Verbandsvorsitzender

Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost vom 17. 12. 2001

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes und aufgrund Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost, Körperschaft des öffentlichen Rechts, nachfolgend als Zweckverband bezeichnet, folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitrags Erhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung seiner Entwässerungsanlage einen Beitrag für das Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden, ausgenommen für den Ortsteil Haunshofen der Gemeinde Wiedenbach.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht,
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks und/oder Gebäudes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem

Abschluss der Maßnahme, bzw. dem Eintritt der Nutzungsänderung.

- (3) Wenn der in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dachgeschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse gelten dann als ausgebaut und werden herangezogen, wenn sie gewerblich genutzte oder nutzbare Räume sowie wohnlich genutzte oder nutzbare Aufenthaltsräume und/oder Studios, Galerien, Aborte, Bäder, Bars, Dusch-, Sauna-, Fitness-, Werk-, Hobby- und Schwimmräume enthalten. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Der Berechnung des Geschossbeitrages unterliegen auch Tiefgaragen, die an die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes angeschlossen werden bzw. sind.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung (Geschossfläche nach Absatz 2) zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehenden Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Gebäude vergrößert (Geschossflächenvergrößerung) und wurden für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt bei Nutzungsänderungen für die bis dahin noch nicht zur Beitragserhebung herangezogenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später beitragspflichtig bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutrichtern. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt pro m² Geschossfläche 11,75 €
- (2) Bei Grundstücken, auf denen Wäschereien, Reinigungsbetriebe, Betriebe mit Waschanlagen, fleisch- und fischverarbeitende Betriebe, Brauereien, Kellereien, Brennereien, Molkereien, Milchsammelstellen, Galvanik- und Pharmabetriebe eingerichtet werden können, beträgt der Geschossbeitrag einheitlich 14,00 €/m² Gewerbeschossfläche.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Erstattung von Kosten und Nebenaufwendungen im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Betrieb von Grundstücksanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen, Fälligkeit

- (1) Dem Zweckverband sind zu erstatten
- a) die angefallenen Kosten im Zusammenhang mit der Planprüfung und der Erteilung des Zustimmungsvermerks gemäß § 10 Abs. 2 der EWS;
 - b) die Kosten für die Überprüfung der Grundstücksanschlüsse und der Grundstücksentwässerungsanlagen;
 - c) die Kosten für die Überwachung und Untersuchungen der Abwasserreinleitungen (Entnahme und Auswertung von Abwasserproben etc.).
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren für Schmutz-, Niederschlags- und Fremdwasser sowie Grundgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis 5 m ³ /h	15,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	22,50 €/Jahr
bis 20 m ³ /h	30,00 €/Jahr
bis 30 m ³ /h	45,00 €/Jahr
über 30 m ³ /h	60,00 €/Jahr

§ 10

Einleitungsgebühr

- (1) a) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 u. 3 nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Bei Einleitung von Schmutzwasser beträgt die Gebühr 1,00 € pro Kubikmeter.

- b) Bei Einleitung von Niederschlagswasser beträgt die Gebühr 1,00 €/Jahr pro Quadratmeter Grundfläche (befestigte Hof- und Wegeflächen, nichtüberdachte Schwimmbäder, Dachflächen), die an die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes angeschlossen ist.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung, der Regenwassersammelanlage und der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis über die dem Grundstück von Regenwassersammelanlagen und Eigengewinnungsanlagen zugeführten und über die auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige in der erforderlichen Stückzahl auf eigene Kosten zu installieren hat. Solange dieser Nachweis bei Wasserzuführungen aus Regenwassersammelanlagen nicht erbracht werden kann, wird dafür eine Pauschalwassermenge von 18 m³/Jahr und Einwohner als dem Grundstück zugeführt angesetzt. Die Einrichtung von Wasserzuführungen aus Regenwassersammelanlagen und/oder Eigengewinnungsanlagen ist dem Zweckverband unverzüglich zu melden (Meldepflicht nach § 16). Wird im Einzelfall die tatsächliche Schmutzwassermenge über eine geeichte Messeinrichtung erfasst, wird danach die Einleitungsgebühr berechnet.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh (die Viehhaltung dieser Betriebe wird nach Abschn. IV Nr. 1 der IMBek vom 5. 12. 1974, sh. MABl. S. 925 in Großvieheinheiten umgerechnet) eine Wassermenge von 14 Kubikmeter/Jahr als nachgewiesen, sofern je Hausbewohner noch eine Mindestverbrauchsmenge von 40 Kubikmeter im Jahr verbleibt. Maßgebend für die Ermittlung dieser zurückgehaltenen Wassermengen ist die Viehzahl nach dem von den Mitgliedsgemeinden eigens dafür zu ermittelnden Ergebnis der dem Erhebungszeitraum vorangehenden jährlichen Dezember-Viehzählung.

- Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 Kubikmeter jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (4) Die Einleitungsgebühr für Fremdwasser wird nach der Menge des Fremdwassers berechnet, das der Entwässerungsanlage ungenehmigt zugeführt wird. Fremdwasser ist Grund-, Quell- und Drainagewasser (§ 3 EWS). Die Berechnung erfolgt unabhängig davon, ob das Fremdwasser über Ablaufstellen, Hebeanlagen und/oder undichte Stellen am Grundstücksanschluss und/oder der Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt. Kann die Einleitungsgebühr nicht durch Aufzeichnungen nachgewiesen werden, wird sie vom Zweckverband geschätzt. Die Gebühr beträgt 1,00 € pro Kubikmeter Fremdwasser.

§ 11
Gebühreuzuschläge

Für Schmutzwasser, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlamm-beseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 50 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v. H., so beträgt der Zuschlag 100 v. H. des Kubikmeterpreises.

§ 12
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutz-, Niederschlags- und Fremdwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13
Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Im Falle des § 10 Abs. 4 ist Gebührenschildner auch, wer für die nicht genehmigte Einleitung von Fremdwasser verantwortlich ist. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14
Abrechnung, Fälligkeit

Die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser wird jährlich, die von Fremdwasser bei jeweiliger Feststellung abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 15
Erhebung von Mahngebühren

Wird nicht bis zu den Fälligkeiten nach den §§ 7, 8 Abs. 2 und 14 Zahlung geleistet, erhebt der Zweckverband eine einheitliche Gebühr je Mahnung von 2,00 € zuzüglich anfallender Portomehrkosten im Falle von Einschreibsendungen und Postzustellungsurkunden.

§ 16
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17
Übergangsregelung

- (1) Die von der damaligen Gemeinde Oberalting-Seefeld als bebaut erfassten Grundstücke, für die nach § 34 Abs. 1 der Satzung dieser Gemeinde Herstellungsbeiträge geleistet worden sind, gelten hinsichtlich der am Tag der betreffenden Beitragsbescheide vorhanden gewesen Gewossflächen (Tabbestände) beitragsrechtlich als abgeschlossen.
- (2) Soweit für unbebaute Grundstücke, die als wirtschaftliche Einheiten im Sinne von § 2 Abs. 1 EWS unverändert geblieben sind, noch keine Herstellungsbeiträge nach fiktiven Gewossflächen auf der Grundlage von § 5 Abs. 4 und 5 der Satzung des Zweckverbandes vom 2. 8. 1988 oder von § 5 Abs. 3 und 4 der Satzungen vom 22. 9. 1992 und 7. 3. 1996 erhoben und für diese Grundstücke bislang nur ein Grundbeitrag und der Grundstücksflächenbeitrag nach einer der Satzungen vor dem 2. 8. 1988 entrichtet worden sind, wird ein weiterer Beitrag nach der sich gemäß § 5 Abs. 3 oder Abs. 4 der heutigen Satzung ergebenden Gewossfläche erhoben; dabei gilt eine Gewossfläche bis zu 70 m² für eine auf dem betreffenden Grundstück entstehende wirtschaftliche Einheit, bzw. beim Entstehen mehrerer wirtschaftlicher Einheiten ein entsprechender Anteil je Einheit bis zu insgesamt 70 m² Gewossfläche mit den nach einer der Satzungen vor dem 2. 8. 1988 erhobenen Beiträgen als abgegolten.

- (3) Für Grundstücke, die aus größeren bebauten oder bebaubaren Grundstücken hervorgegangen sind, für die nach einer der Satzungen vor dem 2. 8. 1988 neben dem Grundstücksflächenbeitrag und im Falle bebauter Grundstücke dem Gewossflächenbeitrag nur einmal der Grundbeitrag erhoben worden ist, wird ein weiterer Beitrag nach der sich gemäß § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 oder Abs. 4 ergebenden Gewossfläche erhoben; dabei gilt eine Gewossfläche bis zu 35 m² für eine auf dem betreffenden Grundstück zusätzlich entstandene wirtschaftliche Einheit (§ 2 Abs. 1 EWS), bzw. nach Bildung mehrerer wirtschaftlicher Einheiten ein entsprechender Anteil je Einheit bis zu insgesamt 35 m² Gewossfläche mit den nach damaligem Satzungsrecht erhobenen Beiträgen als abgegolten.

- (4) Für Grundstücke, die aus größeren bebaubaren Grundstücken hervorgegangen sind, für die Beiträge auf der Grundlage der Satzung vom 2. 8. 1988 oder vom 22. 9. 1992 oder vom 7. 3. 1996 erhoben worden sind (Gewossbeiträge nach fiktiven Gewossflächen), werden die bereits abgegoltenen Gewossflächen im Verhältnis der neu gebildeten Grundstücksgrößen anteilig gutgebracht.

- (5) Bei Grundstücken, die aus größeren bebauten Grundstücken hervorgegangen sind, für die Beiträge auf der Grundlage der Satzung vom 2. 8. 1988 oder vom 22. 9. 1992 oder vom 7. 3. 1996 erhoben worden sind (Gewossbeiträge nach der vorhandenen Gewossfläche), gelten keine Gewossflächen als bereits abgegolten.

- (6) Für die von der damaligen Gemeinde Oberalting-Seefeld als unbebaut erfassten Grundstücke (Gemarkung Oberalting-Seefeld), für die nach § 34 Abs. 1 der Satzung dieser Gemeinde bereits Herstellungsbeiträge geleistet worden sind, wird ein weiterer Beitrag nach der sich gemäß § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 oder Abs. 4 ergebenden Gewossfläche erhoben, soweit dieser nicht schon auf der Grundlage der Vorgängersatzungen vom 2. 8. 1988 bzw. 22. 9. 1992 bzw. 7. 3. 1996 entrichtet worden ist; ein bereits früher an die Gemeinde Oberalting-Seefeld entrichteter Beitrag wird dabei bis zur Höhe der Beitragsschild angerechnet. § 5 Abs. 5 gilt in diesen Fällen entsprechend.

- (7) Für bebaute Grundstücke, für die nach bisherigem Satzungsrecht bereits Herstellungsbeiträge erhoben worden sind, werden weitere Beiträge erhoben, wenn Veränderungen in der Gebäudegröße und -nutzung eintreten, die sich nach dem Beitragsmaßstab dieser Satzung beitrags erhöhend auswirken. § 5 Abs. 5 gilt insoweit sinngemäß.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes vom 07. 03. 1996, zuletzt geändert am 06. 03. 2000, außer Kraft.

Herrsching a. Ammersee, den 17. 12. 2001
ZWECKVERBAND ZUR ABWASSERBESEITIGUNG AMMERSEE-OST
gez. A. Wexlberger, Verbandsvorsitzender

Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl. S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl. S. 82) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost, Körperschaft des öffentlichen Rechts, folgende

SATZUNG
für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1
Abgabeerhebung

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2
Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG und unter Bezug auf § 4 Abs. 1 Satz 2 seiner Verbandssatzung anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4
Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschildner.

§ 5
Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner
ab 1. Januar 2002 17,90 €

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 22. 09. 1992 außer Kraft.

Herrsching a. Ammersee, den 17. 12. 2001
ZWECKVERBAND ZUR ABWASSERBESEITIGUNG AMMERSEE-OST
gez. A. Wexlberger, Verbandsvorsitzender

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost

– Kostensatzung –

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost, Körperschaft des öffentlichen Rechts, nachfolgend als Zweckverband bezeichnet, erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes und Art. 22 Abs. 2 sowie

Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Zweckverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis des Zweckverbandes, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis fünfundsingttausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen des Zweckverbandes getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 22. 09. 1992 außer Kraft.

Herrsching a. Ammersee, den 17. 12. 2001
ZWECKVERBAND ZUR ABWASSERBESEITIGUNG AMMERSEE-OST
gez. A. Wexlberger, Verbandsvorsitzender

Kostenverzeichnis des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost als Anlage zur Kostensatzung

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600
	006	Niederschriften	7 bis 75 für jede angefangene Stunde
02		Hauptverwaltung	
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10 bis 150
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2500
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10 €
		4.0 bei Geldansprüchen	10 bis 200
	4.1	sonst	
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	2 bis 150
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600



Moosstraße 5
82319 Starnberg

Der Abfallwirtschaftsverband informiert:

Die Grüngutkompostieranlage der AWISTA in Hadorf ist in der Zeit vom 24. Dezember 2001 bis einschließlich 5. Januar 2002 geschlossen.

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg**19. Änderung des Flächennutzungsplans betreffend den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8203 für das Gebiet Schiffbauerweg, Würm- und Berger Straße (Schulz-Verlag), Gemarkung Percha****Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung**

Der Flächennutzungsplanentwurf mit Erläuterungsbericht i. d. F. vom 30.07.2001 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 02.01.2002 bis 04.02.2002

bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 307, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 13.12.2001

STADT STARNBERG
H. Thallmair, 1. Bürgermeister

13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8118 Gewerbegebiet an der B2 betreffend die Fl.Nr. 863/1, Gemarkung Starnberg (Erweiterung der Tierklinik)**Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung**

Die Unterrichtung der Bürger über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches erfolgt

am 10.01.2002 um 09.00 Uhr im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Sitzungssaal.

Es wird dort auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Starnberg, 13.12.2001

STADT STARNBERG
H. Thallmair, 1. Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 8122 Oberfeld**3. Änderung für die Fl.Nrn 434/2 und 434/5, Gemarkung Starnberg****Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Stadtrat hat am 26.11.2001 den Bebauungsplan in der Fassung vom 25.10.2001 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 13.12.2001

STADT STARNBERG
H. Thallmair, 1. Bürgermeister

Der Abfallwirtschaftsverband Starnberg informiert:**Feiertagsregelung für die Abholung von RESTMÜLL für den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag:**

Di.	25. 12. 2001	(1. Weihnachtsfeiertag)	wird vorgefahren am	Sa.	22. 12. 2001
Mi.	26. 12. 2001	(2. Weihnachtsfeiertag)	wird nachgefahren am	Do.	27. 12. 2001
Do.	27. 12. 2001		wird nachgefahren am	Fr.	28. 12. 2001
Fr.	28. 12. 2001		wird nachgefahren am	Sa.	29. 12. 2001

Feiertagsregelung für die Abholung von RESTMÜLL für den Neujahrstag**1. Kalenderwoche**

Di.	1. 1. 2002	(Neujahr)	wird nachgefahren am	Mi.	2. 1. 2002
Mi.	2. 1. 2002		wird nachgefahren am	Do.	3. 1. 2002
Do.	3. 1. 2002		wird nachgefahren am	Fr.	4. 1. 2002
Fr.	4. 1. 2002		wird nachgefahren am	Sa.	5. 1. 2002

Die Altpapier-, Gelber Sack- und Biomüllsammlung erfolgt entsprechend der Termine im Wertstoffwegweiser 1. Halbjahr 2002.

Der Abfallwirtschaftsverband wünscht Ihnen frohe Festtage und ein gutes neues Jahr.

Bebauungsplan Nr. 8136 Nord**1. Änderung für das Gebiet zwischen Ludwigstraße, Kaiser-Wilhelm-Straße, Josef-Jägerhuber-Straße und der Fl.Nr. 414 (Bahn), Gemarkung Starnberg****Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Stadtrat hat am 26.11.2001 den Bebauungsplan in der Fassung vom 23.08.2001 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 13.12.2001

STADT STARNBERG
H. Thallmair, 1. Bürgermeister

**Kurzeitpflege**

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt, Tel.: (0 81 51) 148 - 251.

**Frauenbüro**

- Rat und Hilfe für Frauen in akuten und allgemeinen Krisensituationen
- „Neuer Start ab 35“ – Beruflicher Neubeginn für Frauen
- Hilfen für Alleinerziehende
- Fortbildungskurse für Frauen
- Frau und Familie

Weitere Informationen: Landratsamt Starnberg

Telefon 081 51/1485 11

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.